

Hilfen für die berufliche Orientierung

Für die meisten betroffenen Familien stellt sich früher oder später die Frage nach einer geeigneten Ausbildung des eigenen Kindes. Spätestens mit Abschluss der 7. Klasse der jeweiligen Schule sollte aus dem Berufswunsch und den eigenen sowie regionalen Möglichkeiten zur beruflichen Ausbildung begonnen werden, einen geeigneten Ausbildungs- und Berufsweg zu zeichnen. Denn nach der Schule ist die berufliche Ausbildung der Grundstein für die weitere Lebensplanung unserer Kinder, und diese entscheidet sicher auch sehr wesentlich über die spätere persönliche und finanzielle Unabhängigkeit.

Auch in diesem Lebensabschnitt können bei Bedarf geeignete Förder- und Unterstützungsangebote des jeweiligen Leistungsträgers beantragt und genutzt werden.

Grundlage hierfür sind die Regelungen des SGB III §19 Abs.1 und SGB IX §2. Diese besagen, dass Menschen mit Behinderung sowie Menschen, die aufgrund ihres Handicaps von Behinderung bedroht sind, Anspruch auf „Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ haben.

Zu Behinderungen im Sinne des Sozialgesetzbuches gehören auch Lernbehinderungen. Durch eine Krankheit

oder Behinderung bedingte sprachliche Einschränkungen sind in der Regel bereits im Schwerbehindertenausweis berücksichtigt oder können für eine Gleichstellung bei der Berufsvorbereitung und Ausbildung sorgen.

Durch diese wichtige gesetzlich festgeschriebene Definition ist es für jeden Menschen mit Behinderung möglich, die für ihn geeignete Ausbildung zu wählen. Hierzu ist es notwendig, bei der zuständigen Arbeitsagentur einen entsprechenden „Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ zu stellen. Die Arbeitsagentur ist grundsätzlich immer die erste Anlaufstelle zur Beantragung, da sie immer dann zuständiger Rehabilitations-träger ist, wenn kein anderer Träger in Frage kommt. Sie wird innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang ihre Zuständigkeit prüfen. In begründeten Fällen können andere Träger (z.B. Krankenkasse, gesetzliche Rentenversicherung) für die Eingliederungshilfen zuständig sein. In jedem Fall informiert die Arbeitsagentur hierüber und leitet den Antrag in der Regel auch gleichzeitig an diesen weiter.

Die berufliche Rehabilitation, also hier auch die Möglichkeit der erstmaligen Eingliederung in den Arbeitsmarkt, und deren Aufwendungen werden durch einen eigenen Etat der Arbeitsagenturen gedeckt. Wie in vielen Bereichen

stehen auch hier aktuell weniger Mittel als in den vergangenen Jahren zur Verfügung, bei steigenden Teilnehmerzahlen. In jedem Fall sollte bei einer Ablehnung nochmals eingehend geprüft werden, ob diese gerechtfertigt ist. Denn das SGB III schreibt in §102 eindeutig fest, dass Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf besondere Leistungen haben.

Eine mögliche Ablehnung muss immer mit schriftlichem Bescheid geschehen.

Unterstützend bei der Berufsfindung wirken die Berater des Reha-Teams der jeweiligen Arbeitsagentur. Ihre Aufgabe ist es, die Jugendlichen in allen Angelegenheiten der beruflichen Ausbildung individuell zu beraten, zu fördern und eine für sie geeignete Maßnahme zu bewilligen. Zur Information stehen auch entsprechende Onlineangebote zur Verfügung (die Liste ist im Anschluss, S. 10, angefügt).

Bei der Wahl des Ausbildungsberufes ist es neben dem eigentlichen Berufswunsch auch wichtig, einen den Leistungen entsprechenden Ausbildungsgang zu wählen. So gibt es bei vielen Berufen z.B. bei der Holzbearbeitung Unterscheidungen zwischen einer/m Tischler/in und Tischlerfachwerker/in.

Diese unterscheiden sich durch eine besondere Ausbildungsregelung, so ist beim Beruf Tischlerfachwerker/in die theoretische Ausbildung redu-

ziert, während in der praktischen Arbeit kein Unterschied besteht, was manchmal aufgrund der Art der Einschränkung zu einem besseren Ausbildungsergebnis, also einer abgeschlossenen Berufsausbildung führen kann. In diesem Fall wird mit der zuständigen Kammer eine Ausbildung nach besonderen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen vereinbart.

Dabei gibt es bestimmte Abweichungen und Erleichterungen gegenüber der Ausbildungsordnung, zum Beispiel:

- **Fachpraktische Inhalte werden im Vergleich zur Fachtheorie stärker betont.**
- **Bei einer körperlichen Behinderung können ganz bestimmte fachpraktische Anteile ausgeklammert werden, die nicht durchgeführt werden können**

Dies wird dann auch bei der Abschlussprüfung berücksichtigt. Die Möglichkeit zu besonderen Ausbildungsregelungen ist festgelegt im Berufsbildungsgesetz (§ 66 BBiG) und in der Handwerksordnung (§ 42m HwO).

Die Möglichkeit der beruflichen Ausbildung für Menschen mit Handicap basiert auf mehreren Säulen, die nebeneinander aber auch übergreifend zu verstehen sind.

Durch verschiedene berufsvorbereitende Angebote können besondere Fähigkeiten intensiv gefördert und sinnvolle Schwerpunkte im Rahmen eines

vorbereitenden Kurses oder Jahres gesetzt werden. Damit wird die nachfolgende eigentliche Ausbildung bei Bedarf optimal vorbereitet und der Einstieg ins Berufsleben erleichtert.

Als schulische Möglichkeiten stehen zwei Alternativen zur Verfügung, welche beide an den beruflichen Schulen angeboten werden und ein Schuljahr umfassen:

Berufsvorbereitungsjahr:

Das Berufsvorbereitungsjahr ist als Orientierungsstufe gedacht, um über praktische Arbeiten in verschiedenen Berufsbereichen näher mit den einzelnen Berufen in Kontakt zu kommen. Gleichzeitig findet theoretischer Unterricht statt. Im Rahmen des BVJ ist auch das Erreichen des Hauptschulabschlusses möglich.

Berufsgrundschuljahr:

ist bereits von Anfang an auf ein bestimmtes Berufsbild ausgerichtet und vermittelt eine Grundqualifikation hierfür. Der erfolgreiche Besuch eines BGJ kann auf eine entsprechende betriebliche Ausbildung angerechnet werden. In manchen Berufen ist das BGJ für das erste Ausbildungsjahr Pflicht.

Verschiedene Angebote zur Berufsvorbereitung und beruflichen Orientierung, wie z.B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Ausbildung, Fort- und Weiterbildungskurse werden durch die Agentur für Arbeit unter anderem in Berufsbildungswerken

angeboten. Leistungsträger ist in der Regel die Agentur für Arbeit (kann auch die Krankenkasse oder der Rentenversicherungsträger sein).

Die betriebliche Ausbildung sollte immer Vorrang vor allen anderen Angeboten haben. Sie bietet den Auszubildenden in der Regel die meiste Praxisnähe und spätere Akzeptanz im allgemeinen Berufsleben. Übergreifend gibt es für Schulabgänger, die noch nicht in der Lage sind, eine betriebliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren, eine Vielzahl von unterstützenden und vorbereitenden Angeboten z.B. durch die Berufsbildungswerke.

Auch die Ausbildung in Berufen mit besonderer Ausbildungsregelung ist im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung möglich. Dies ist nach erfolgreicher Abstimmung mit Ausbildungsbetrieb, Berufsschule und der zuständigen Kammer möglich.

Die betriebliche Ausbildung wird für Menschen mit Handicap durch verschiedene ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Erleichterungen gerade im Bereich der theoretischen Ausbildung (Berufsschule) unterstützt und erleichtert.

Dazu gehören z.B.:

- zusätzlicher Förderunterricht in kleinen Gruppen oder in Einzelunterricht;
- den Stoff der Berufsschule durcharbeiten, Fragen genau besprechen, Aufgaben trainieren;
- sich auf Prüfungen gezielt vorbereiten;

- Probleme gemeinsam angehen, Lösungen finden.

- Hilfen und Erleichterungen bei der Prüfung, zum Beispiel durch eine längere Bearbeitungszeit, zusätzliche Erklärungen, spezielle Prüfungsunterlagen für blinde Menschen oder Unterstützung durch einen Gebärdensprachdolmetscher für gehörlose Menschen.

Ganz wichtig hierbei ist: Diese Hilfen führen nicht zu einer Veränderung der Ausbildungsziele oder -güte, sondern dienen einzig dem erfolgreichen Abschluss. Zuständig sind für die ausbildungsbegleitenden Hilfen wiederum das Reha-Team der Agentur für Arbeit bzw. für die Nachteilsausgleiche bei der Abschlussprüfung die für die Ausbildung zuständige Stelle. (z.B. Handwerkskammer).

Eine Ausbildung in einer Einrichtung zur beruflichen Rehabilitation bietet eine Ausbildung in anerkannten Berufen als auch in Berufen mit besonderer Ausbildungsregelung an, die einer betrieblichen Ausbildung gleichzusetzen ist. Im Wesentlichen ist sie dann der geeignete Ausbildungsort, wenn aufgrund der Einschränkungen eine rein betriebliche Ausbildung nicht in Frage kommt, oder auch dann wenn die regionalen Möglichkeiten für eine betriebliche Ausbildung nicht gegeben sind. Der Abschluss erfolgt wie bei der betrieblichen Ausbildung vor der entsprechenden Kammer bzw. zuständigen Stelle.

Ausbildungen mit besonderen Regelungen und mit besonderen Unterstützungsmöglichkeiten werden insbesondere durch Berufsbildungswerke (BBW) angeboten. Je nach Region und Angebot der einzelnen Berufsbildungswerke sind dort verschiedene Schwerpunkte der Ausbildung (Holz/Gestaltung/Metall/etc.) gesetzt.

Da die Standorte der Berufsbildungswerke nicht immer in unmittelbarer Nähe des Wohnortes sind, leben die Jugendlichen während der Ausbildungszeit zumeist in Internaten. Zum Teil bieten die Berufsbildungswerke auch die Möglichkeit zur wohnortnahen Ausbildung. Dabei arbeiten sie mit Betrieben eng zusammen.

Die Berufsbildungswerke können auch für berufsvorbereitende Maßnahmen und Ausbildung ein erster Ansprechpartner sein. Weiterbildungsmaßnahmen werden durch die Berufsförderungswerke durchgeführt.

Mehr Informationen zu:

- Berufsbildungswerken
www.bagbbw.de
- Berufsförderungswerke
www.arge-bfw.de

Die Ausbildung in den Werkstätten für behinderte Menschen bietet eine Möglichkeit der Beschäftigung, wenn die Art und Schwere der Einschränkungen eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht ermöglichen. Die ausschließliche Ausrichtung der Beschäftigung in den Werkstätten ist

die Möglichkeit, Menschen mit Behinderung eine Beschäftigung zu bieten, in deren Rahmen die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit erhalten bzw. entwickelt und/oder verbessert werden sollen. Hierdurch soll eine dauerhafte Beteiligung am Arbeitsprozess und somit auch Produktivität erreicht werden.

Die Werkstätten für behinderte Menschen bieten verschiedene Tätigkeits-

felder, welche keine mit allgemeinen Berufen gemeinsamen Ausbildungsprofile haben. Im so genannten Eingangsverfahren und dem nachfolgenden Berufsbildungsbereich werden die grundsätzliche Eignung für die verschiedenen, in der jeweiligen Werkstatt angebotenen Bereiche geprüft sowie in einem Grund- und Aufbaukurs Fertigkeiten und Kenntnisse in verschiedenen Schwierigkeitsgraden vermittelt.

WEGE IN ARBEIT UND BERUF

Vorbereitung auf Beruf und Leben		
in der Oberstufe der Förderschule durch Kompetenzfeststellung, praktisches Lernen, Betriebspraktika, Dienstleistungen, Entwicklung von Handlungskompetenz entsprechend der Fähigkeiten und vieles mehr		Im Elternhaus Verantwortung der Eltern, angemessene Begleitung ihres Kindes, Erziehung zur Eigenverantwortlichkeit, realistischer Selbsteinschätzung und vieles mehr.
Berufsvorbereitung		
Berufsvorbereitungsjahr in der Berufsschule		Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Arbeitsverwaltung
Ausbildung		
Betrieb	REHA Einrichtung	Berufsbildungswerk
jeweils möglich sind <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung nach § 4 Berufsbildungsgesetz und - mit besonderer Regelung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (theoriereduziert), wichtig: mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) überbetriebliche Ausbildungen können wohnortnah oder mit Internat erfolgen, an Einrichtungen bestehen unterschiedliche Formen der betrieblichen Anbindung		
Eingliederung in Arbeit		
Unterstützung durch Einrichtung, Arbeitsverwaltung, Integrationsfachdienst (IFD)		
Arbeit		
Betrieb	Integrationsfirma	Werkstatt für behinderte Menschen (WfB)

Quelle: Bundesverband Lernen fördern, 2005

Danach kann man im Arbeitsbereich der Werkstätten einen Dauerarbeitsplatz erhalten. Eine Vermittlung und Übertritt in den allgemeinen Arbeitsmarkt wird bei Eignung grundsätzlich angeboten, erscheint aber nicht uneingeschränkt als erreichbar.

Diese unterschiedlichen Ausbildungsangebote sollen der Grundstein für ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben unserer Kinder sein. Daher ist es sicher ratsam, sehr eingehend die Neigungen und Wünsche gemeinsam zu diskutieren und dabei auch die eigenen Möglichkeiten und regionalen Ausbildungsangebote mit zu berücksichtigen.

Frühzeitige Information und Gespräche mit der Agentur für Arbeit, der Schule und den betreuenden Ärzten können sicher auch in dieser Situation äußerst hilfreich sein.

Gerade in den heute wirtschaftlich sehr schweren Zeiten ist ein großes Maß an Geduld, Ausdauer und Beharr-

lichkeit notwendig, um das für die richtige Ausbildung Notwendige und vor allem Zustehende zu erreichen. In den nachfolgenden Artikeln haben wir Ihnen auch noch einige rechtlichen Aspekte und Informationen zusammengestellt.

Zum Abschluss soll nicht unerwähnt bleiben, dass es im Bereich der betrieblichen Ausbildung auch Hilfsmöglichkeiten und Vergünstigungen für Arbeitgeber gibt. Hierdurch sollen Anreize zur Einstellung und Beschäftigung eines Menschen mit Handicap für Arbeitgeber geschaffen werden. Dies sind zumeist finanzielle Erleichterungen (Kostenübernahme) bei Ausbildungsvergütung und Sozialabgaben. Sicher soll dies nicht das wesentliche Argument sein, einen betrieblichen Ausbildungsplatz zu erhalten, aber vielleicht dient es im einen oder anderen Fall als zusätzliche Motivation.

Dieser Text entstand mit freundlicher Unterstützung von Frau Mechthild Ziegler, Vorsitzende des Bundesverbandes zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V., Stuttgart. - eMail: ziegler@lernenfoerdern.de.

Quellen:

- Agentur für Arbeit
- Bundesverbandes zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke

Links:

- Broschüre Arbeitsagentur
http://www.arbeitsagentur.de/content/de_DE/hauptstelle/a-05/importierter_inhalt/pdf/mb12_reha.pdf
- Angebote der Agentur für Arbeit für Menschen mit Handicap - www.AusbildungBerufCancen.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke - <http://www.bagbbw.de>
- Arbeitsgemeinschaft deutscher Berufsförderungswerke - www.arge-bfw.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnortnahe berufliche Rehabilitation - www.bag-wbr.de
- Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen e.V. - www.lernen-foerdern.de
- Lernen fördern - Bericht Bundesausschuss zur Ausbildungsförderung
http://www.lernen-foerdern.de/pdf/juni_2005/Bericht_Bundesausschuss.pdf
- Hinweise zur Antragstellung und Verfahren - http://www.lernen-foerdern.de/pdf/juni_2005/hinweisneu.pdf
- Berufsbildungsgesetz - www.bmbf.de/pub/bbig_20050323.pdf
- Sozialgesetzbuch - www.sozialgesetzbuch-bundessozialhilfegesetz.de
Sozialgesetzbuch IX Kapitel 5 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
Sozialgesetzbuch III - Arbeitsförderung Wege in Arbeit und Beruf

Impressum:

herausgegeben vom Verein

KiDS-22q11 e.V

Albert-Einstein-Str. 5

D-87437 Kempten

T + (0)831 69710560

F + (0)831 69710561

info@KiDS-22q11.de

www.KiDS-22q11.de

Copyright © 2012 KiDS-22q11 e.V.

Nachdruck, auch auszugsweise nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers

Gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt

Kempten (Allgäu), Steuer-Nr. 109/50677,

Vereinsregister AG Kempten (Allgäu) VR 200148